

### Gericht

RG

# Entscheidungsdatum

10.06.1942

### Geschäftszahl

8RG27/42 - GZ vom OGH vergeben

#### Norm

ZPO §503 Z2 C6;

### Rechtssatz

RG 10.6.1942, VIII 27

Daß das Berufungsgericht über einen Anspruch entschieden hat, über den das Erstgericht noch nicht abgesprochen hat, begründet keine Nichtigkeit, wohl aber eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens und bewirkt, daß dieser Teil der Entscheidung aufgehoben werden muß.

# Entscheidungstexte

TE RG 1942/06/10 8 RG 27/42 Veröff: DREvBl 1942/227

## Rechtssatznummer

RS0105200

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1